



Vorlage TA\_18/2009  
zur öffentlichen Sitzung des  
Ausschusses für Umwelt und  
Technik  
am 29.06.2009

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Umwelt und Technik

## **Abfallgebühren** **hier: Abrechnung der Leerungsgebühren mittels Sonderprogramm**

### **1. Allgemeines**

Mit der Umstellung des Gebührensystems im Jahr 1997 auf den Haushaltstarif (personenbezogenen Grundgebühr und Leerungsgebühr) führte der Landkreis Ludwigsburg die direkte Abrechnung der Leerungsgebühren bei größeren Wohneinheiten ein. Diese freiwillige Serviceleistung, die überwiegend den Hausverwaltungen zugute kommt, wird als „Sonderprogramm“ betitelt. Das Sonderprogramm ist auch in der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) in § 12 Abs. 4 Nr. 2 verankert.

#### *§ 12 Abs .4 AWS 2009*

*Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück befinden, können auf Antrag die nach Absatz 1 zugelassenen Behälter gemeinsam vorhalten und benutzen.*

*Der Antrag ist*

*.....*

- 2. bei Wohnanlagen mit Hausverwaltungen vom Bevollmächtigten der Eigentümergemeinschaft (Hausverwaltung) zu stellen. Die Abrechnung der Leerungsgebühr erfolgt über den Bevollmächtigten der Eigentümergemeinschaft. Sie kann auf Antrag des Bevollmächtigten als Direktabrechnung über die einzelnen Haushalte erfolgen. Die Leerungsgebühren werden in diesem Fall nach der Zahl der Bewohner auf die einzelnen Haushalte verteilt. Erfolgt eine Direktabrechnung, ist dies für alle betroffenen Haushalte verbindlich, Einzelbehälter werden nicht zur Verfügung gestellt. Lässt sich kein Beauftragter oder kein Ansprechpartner der Hausverwaltung ermitteln, kann die Direktabrechnung von Amts wegen veranlasst werden.*

*Der Landkreis ist befugt, für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr nach der Gebührensatzung des Landkreises zu erheben.*

Das Sonderprogramm wurde für große Wohnanlagen eingeführt. Die Hausverwaltung kann den Antrag stellen, dass die Leerungsgebühren einer Wohnanlage oder mehrerer Objekte durch das Landratsamt bei den einzelnen Haushalten direkt abgerechnet werden (daher auch Direktabrechnung). Die Aufteilung der Leerungsgebühren wird monatsgenau und maschinell mit einem Schlüssel bzw. einer Quote vorgenommen.

Diese Quote setzt sich wie folgt zusammen:

$$\frac{\text{Betrag pro Monat (Leerungsgebühren des ganzen Jahres : 12)}}{\text{geteilt durch}} \frac{\text{Gesamtzahl der einwohnermelderechtlich gemeldeten Personen}}{\text{multipliziert mit}} \text{Personenzahl des jeweiligen Haushaltes}$$

Beispiel für eine große Wohnanlage:

Im Monat Januar wurden Leerungen in Höhe von 997,91 € vorgenommen. In diesem Monat waren 250 Personen einwohnermelderechtlich mit Wohnsitz in der Wohnanlage registriert. Für den 2-Personen-Haushalt der Familie XY bedeutet dies, dass ihnen für den Monat Januar ein Anteil von  $\frac{2}{250}$  der Gesamtforderung berechnet wird. Das bedeutet, dass auf dem Gebührenbescheid ein Summe von 7,98 € für den Monat Januar in Rechnung gestellt wird.

Die vom Landkreis zur Verfügung gestellte direkte Abrechnung der Leerungen ist für die Haus- und Eigentümerverwaltungen eine große Vereinfachung und wird daher gerne und häufig in Anspruch genommen. Dies spiegelt sich auch in den Zahlen nieder: Aktuell werden bei rund 5.300 Objekten (Hausverwaltungen) mit ca. 67.600 Teilnehmern die Leerungsgebühren mittels Sonderprogramm abgerechnet. Dies entspricht ca.  $\frac{2}{3}$  aller Haushalte in größeren Wohnanlagen.

## 2. Aktuelle Schwierigkeiten

Ursprünglich wurde das Sonderprogramm als freiwillige Serviceleistung für die großen Hausverwaltungen im Landkreis eingeführt. Aufgrund der hohen Inanspruchnahme dieser Direktabrechnung und der positiven Resonanz wurden nach und nach auch kleinere Wohneinheiten mittels Sonderprogramm abgerechnet.

Die Grundlage der Quote, mit der die Leerungsgebühren auf die einzelnen Haushalte umgelegt werden, sind die Daten der jeweiligen Einwohnermeldeämter. Das bedeutet, dass erst bei Ab-, An- oder Ummeldung einzelner Personen die entsprechenden Quoten angepasst werden können. Bei kleinen Wohneinheiten mit zum Beispiel weniger als 8 Haushalten führt dies zu einer sehr hohen Anzahl an Widersprüchen. In diesen Objekten fällt es den Bewohnern schnell auf, wenn sich einzelne Bewohner zu spät oder gar nicht beim Einwohnermeldeamt melden.

Trotz der maschinellen Abrechnung ist die Pflege der Sonderprogramme extrem zeitaufwändig. Jedes neue Sonderprogramm muss manuell angelegt werden. Zum Beispiel wird bei Neubauten, in die die Bewohner erst nach und nach einziehen, das Sonderprogramm erst am Ende des Jahres angelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Leerungsgebühren auf alle Bewohner korrekt aufgeteilt werden. Des Weiteren sind alle Behälteränderungen und Behältertausche sehr zeitintensiv; besonders, wenn die Änderungen nachträglich bekannt werden und die Berechnung rückwirkend vorgenommen werden muss. Die rückwirkende An- und Abmeldung von Bewohnern ist gleichermaßen zeitaufwendig.

Ebenso gibt es eine Vielzahl von Widersprüchen gegen die grundsätzliche Teilnahme eines einzelnen oder mehrerer Haushalte am Sonderprogramm oder die Zusammenlegung einzelner Objekte zu einem Sonderprogramm. Nach der Abfallwirtschaftssatzung muss das Sonderprogramm vom Verantwortlichen der Haus- oder der Eigentümerverwaltung beantragt werden. Die Abrechnung der Leerungsgebühren direkt bei den einzelnen Haushalten und die damit verbundene Behältergemeinschaft ist danach für alle Haushalte in diesem Objekt verpflichtend. Keinem Haushalt in einem Sonderprogramm werden eigene Behälter zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass die Beendigung dieser Direktabrechnung ebenso vom Verantwortlichen der Haus- oder Eigentümerverwaltung angezeigt werden muss. Aufgrund des Mehraufwandes für den Verantwortlichen bei den Hausverwaltungen wird dies trotz großem Widerstand einzelner Haushalte selten in Betracht gezogen.

Das Gebührensystem – mit Vorauszahlung und Endabrechnung im Folgejahr – wird auch bei der Direktabrechnung angewandt. Das bedeutet, dass zum Beispiel im Jahresgebührenbescheid 2009 die tatsächlichen Leerungen 2008 mit den monatsgenauen Quoten abgerechnet werden. Auf Basis dieser Daten des Jahres 2008 werden die Vorauszahlungen für das Jahr 2009 erhoben. Ergeben sich in unserem Beispiel-Haushalt der Familie XY unterjährig keine Änderungen, erhalten sie erst wieder im Jahr 2010 einen Gebührenbescheid. Erst mit diesem Bescheid werden alle Änderungen endabgerechnet, die sich bei den anderen Haushalten im Sonderprogramm ergeben haben. Diese Abrechnung über Vorauszahlungen und Endabrechnung können bei großen Anlagen sehr umfangreich werden, sind dann für den Leser kaum noch überschaubar und rufen auch viele Widersprüche und telefonische oder persönliche Rückfragen hervor.

Aus Sicht des Landratsamt kann die Zusammenarbeit mit großen Hausverwaltungen noch verbessert werden. Die Hausverwaltungen sind zum Teil nicht ausreichend über die Abrechnung der Leerungen mittels Sonderprogramm informiert. Daher werden immer häufiger falsche Auskünfte an die einzelnen Haushalte übermittelt. Diese fühlen sich in einem System der Direktabrechnung mit der Hausverwaltung für den Bereich der Abfallentsorgung tendenziell nicht mehr verantwortlich und sind zum Beispiel auch bei der Ermittlung im Rahmen von Widersprüchen und Klagen nicht bereit und häufig auch nicht in Lage, den Landkreis zu unterstützen. Hier ist dann auch die grundlegende Frage eines fehlgehenden Anreizes zur Abfallvermeidung und – sortierung angesprochen.

### **3 Lösungsalternativen und weitere Vorgehensweise**

#### **3.1 Abschaffung des Sonderprogramms**

Mit dem Abschaffen des Sonderprogramms würde ein großer Verwaltungsaufwand beim Landratsamt entfallen.

Durch das Sonderprogramm kann jedoch ein rechtssicherer Gebührenschuldner (§ 21 Abs. 1 AWS – vgl. II. 2.) festgelegt werden – nämlich der Mieter/Eigentümer. Zudem stellt die Abrechnung der Leerungsgebühren in der Zwischenzeit einen festen Bestandteil des Gebührensystems des Landkreises dar. Auch ist es ein Service des Landkreises, der sehr gut angenommen wird.

Das Abschaffen des Sonderprogramms ist daher aus Sicht der Verwaltung eher nicht anzustreben.

### 3.2 Festlegung einer Mindestgröße

Bei der Einführung wurde ursprünglich davon ausgegangen, dass dieses Angebot für große Wohneinheiten interessant ist. Für kleinere Wohneinheiten wurde die Möglichkeit von Behältergemeinschaften eingeführt. Der Verwaltungsaufwand aufgrund von Widersprüchen, abweichenden Personenzahlen, eigener Biomüllentsorgung, Problemen bei der Mülltrennung oder bei kleinen Wohneinheiten ist sehr groß. Diese Probleme können vor Ort besser geklärt werden. Sinnvoll wäre daher, eine Grenze von 10 Haushalten festzulegen. Die Regelung würde dann in der Satzung berücksichtigt; Altfälle hätten hier einen Bestandsschutz.

### 3.3 Information

Damit die Hausverwaltungen im Landkreis die bestmöglichen Informationen seitens des Landratsamtes zum Thema Sonderprogramm erhalten, wird in diesem Jahr noch eine Informationsveranstaltung anberaumt. Zu dieser Veranstaltung werden die Hausverwaltungen eingeladen. Inhalt der Informationsveranstaltung werden das gesamte Gebührensystem, die Auswahl der Behälter und vor allem die Abrechnung mittels Sonderprogramm sein. Es werden seitens der Verwaltung alle Fragen zur Abrechnungsmethode und zur Antragsstellung bzw. Kündigung beantwortet. Auch werden die Hausverwaltungen auf ihre Pflicht zur Unterstützung des Fachbereichs Abfallgebühren im Landratsamt hingewiesen.

Dadurch wird vermieden, dass die Hausverwaltungen falsche und unvollständige Informationen an ihre Eigentümer bzw. Mieter weitergeben. Diese Informationsveranstaltung soll in regelmäßigem Rhythmus wiederholt werden.

Die nicht teilnehmenden Haus- und Eigentümerverwaltungen erhalten das aus der Informationsveranstaltung resultierende Informationsmaterial. Weiteren Interessierten wird dieses Informationsmaterial via Internet zur Verfügung gestellt.

Für eine klare Vorgehensweise bei der Antragstellung nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 AWS wird für die Zukunft ein standardisiertes Formular incl. Informationen verwendet.

## 4. Verwaltungsgebühr

Nach § 8 Abs.1 KAG i.V.m. §§1, 2 Abs.1a und § 3 Abs.3 der AWS kann der Landkreis für die Beantragung und Folgeabrechnung der Abfallgebühren durch das Sonderprogramm eine Verwaltungsgebühr erheben. Es handelt sich um eine Amtshandlung, die auf Veranlassung der Hausverwaltungen vorgenommen wird und damit um eine besondere Verwaltungstätigkeit, die den von der Amtshandlung Betroffenen aus der Allgemeinheit hervorhebt, und ihn damit als Zurechnungsobjekt für die Amtshandlung bestimmt.

Derzeit werden die Kosten, die für die Abrechnung der Sonderprogramme entstehen (Personal- und Sachkosten), bei der Gebührenkalkulation in der personenbezogenen Grundgebühr berücksichtigt, d.h. sämtliche Gebührenschuldner im Landkreis finanzieren diese Sonderleistung. Sachgerecht wäre allerdings, wenn diese Kosten den Verursachern direkt in Rechnung gestellt werden würden.

In der Praxis müsste neben einer Grundpauschale auch pro anfallender Wohneinheit eine Gebühr errechnet werden.

Die Gebühr wäre nach Verwaltungsaufwand zu bemessen (siehe auch VwV - Kostenfestlegung des Finanzministeriums). Es muss ein durchschnittlicher Aufwand pro Fall ermittelt und festgelegt werden. Die Gebühr wäre in der AWS zu verankern.

Die Verwaltung wird die im Fachbereich Abfallgebühren anfallenden Personal- und Sachkosten für das Sonderprogramm (Grundpauschale + Gebühr pro Wohneinheit) ermitteln.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik wird in einer der nächsten Sitzungen sodann mit einem konkreten Vorschlag der Verwaltung befasst.

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme